

GEMEINDE ECHING

Ortsrandsatzung Eching für das Gebiet Günzenhausener Straße

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Eching - Günzenhausener Straße.

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Bundesbaugesetz - BBauG - i.V.m. Art. 23 GO erläßt die Gemeinde Eching mit Genehmigung des Landratsamtes vom .09.08.1984..... folgende Satzung.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Eching - Günzenhausener Straße werden gemäß der in dem beigefügten Lageplan M 1:1000 ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.


§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für dieses Gebiet nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eching, 22.08.1984.....


(Dr. J. Enßlin)
1. Bürgermeister

